

**Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung**

**Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
mit Sitz in Mannheim**

WKN: A2DA60
ISIN: DE000A2DA604

Ich lade hiermit als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Leonardo Venture Verwaltungs GmbH, die Kommanditaktionäre der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA zur **ordentlichen Hauptversammlung am Montag, den 7. September 2020, um 10:00 Uhr** in das Alleehotel Europa, Europa-Allee 45, 64625 Bensheim, ein.

L

Tagesordnung

1. Bericht der Geschäftsführung

2. Vorlage des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 nebst dem Bericht des Aufsichtsrats der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA

3. Beschlussfassung über die Feststellung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2019

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2019, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, versehen ist und nach Auflösung der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 13.368.183,00 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.179.622,29 ausweist, festzustellen.

4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2019

Gemäß § 14 der Satzung der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2019 lediglich einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 45.577,01 erwirtschaftet, so dass ein Bilanzgewinn, über den die Hauptversammlung frei beschließen kann, in Höhe von EUR 8.179.622,29 verbleibt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem verbleibenden Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von EUR 8.179.622,29 eine Dividende in Höhe von EUR 4,80 je Kommanditaktie mit rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 (Stückaktie), das sind insgesamt EUR 8.122.440,00 auf das dividendenberechtigte Grundkapital von EUR 1.692.175,00, an die Kommanditaktionäre auszuschütten und den sodann verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 57.182,29 auf neue Rechnung vorzutragen.

Da die Dividende in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet wird, erfolgt die Auszahlung ohne Abzug von

Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende nicht verbunden. Die Ausschüttung gilt steuerlich als Rückgewähr von Einlagen und mindert – nach Auffassung der Finanzverwaltung – die Anschaffungskosten der Aktien.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2019

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Aufsichtsrats

6 a) Herrn Michael Kranich für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen,

6 b) Herrn Wolfgang Schuhmann für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen,

sowie

6 c) Herrn Frank Meinhardt für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schlossgartenstraße 1, 68161 Mannheim wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt.

8. Beschlussfassung über die Neufassung von § 13 (6) der Satzung

Durch die vorgeschlagene Neufassung von § 13 (6) der Satzung soll die notwendige Satzungsgrundlage für die Möglichkeit der Erteilung, des Widerrufs und des Nachweises einer Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts eines Kommanditaktionärs in Textform gemäß § 126b BGB (beispielsweise per E-Mail) geschaffen werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 13 (6) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürften der Textform. § 134 Abs. 3 Satz 5 und § 135 Aktiengesetz bleiben unberührt. Die Einzelheiten der

Vollmachtserteilung, ihres Widerrufs und des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

9. Beschlussfassung über die Neufassung von § 14 der Satzung

Durch die vorgeschlagene Neufassung von § 14 der Satzung sollen die persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Hauptversammlung bei der Feststellung des Jahresabschlusses ein höheres Maß an Flexibilität hinsichtlich der Dotierung der (anderen) Gewinnrücklage erhalten. Es soll ermöglicht werden, zukünftige Jahresüberschüsse der Gesellschaft auch vollständig an die Kommanditaktionäre auszuschütten, wenn und soweit dies rechtlich möglich ist. Zudem soll die satzungsrechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Zahlung einer Abschlagsdividende geschaffen werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 14 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neugefasst:

„§ 14 – Gewinnrücklagen; Gewinnverwendung

- (1) *Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung von § 58 Abs. 1 Satz 3 AktG einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.*
- (2) *Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Beträge aus den anderen Gewinnrücklagen entnehmen.*
- (3) *Die Hauptversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.*
- (4) *Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.*
- (5) *Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen von § 59 Aktiengesetz eine Abschlagsdividende an die Kommanditaktionäre ausschütten.“*

II.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 1.692.175,00 Euro. Es ist eingeteilt in 1.692.175 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt ein Teilnahme- und Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 1.692.175.

III.

1. Teilnahme an der Hauptversammlung

- a) **Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter der nachstehenden Adresse:**

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Fax: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

schriftlich, per Telefax oder in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 (24:00 Uhr) zugehen. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Anteilsbesitzes zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 17. August 2020 (0:00 Uhr) beziehen und unter der oben wiedergegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 (24:00 Uhr) zugehen.

b) Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Kommanditaktionär nur, wer den zuvor beschriebenen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Kommanditaktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, sind somit im Verhältnis zur Gesellschaft nicht berechtigt, als Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung teilzunehmen. Kommanditaktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind im Verhältnis zur Gesellschaft auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußert haben. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

c) Eintrittskartenbestellung

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der zuvor genannten Adresse (bzw. Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse) werden den Kommanditaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt, die ihnen als Ausweis für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts dienen. Für den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten ist es üblicherweise ausreichend, dass Kommanditaktionäre die ihnen durch ihr depotführendes Institut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes

Institut so rechtzeitig zurücksenden, dass dieses die Anmeldung und die Nachweisübermittlung vor Ablauf der Anmeldefrist für den Kommanditaktionär vornehmen kann.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

a) Möglichkeit der Bevollmächtigung

Kommanditaktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen, beispielsweise durch einen Intermediär (z. B. Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich, wie oben unter Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts dargestellt. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Der an der Hauptversammlung teilnehmende Bevollmächtigte kann das Stimmrecht in der gleichen Weise ausüben, wie es der Kommanditaktionär selbst könnte, soweit nicht das Gesetz, der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte Einschränkungen oder sonstige Besonderheiten vorsehen.

b) Form der Bevollmächtigung

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form ausreichend. Soweit die Vollmacht einem Intermediär (z. B. Kreditinstitut), einer Aktionärsvereinigung, einem Stimmrechtsberater oder einer anderen der in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person oder Institution erteilt wird, gilt die gesetzliche Regelung. Demgemäß können Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein für den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

c) Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, Besonderheiten bei der Form der Bevollmächtigung

Wir bieten unseren Kommanditaktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Auch in diesem Fall ist eine fristgemäße Anmeldung erforderlich.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Von der Vollmacht werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft jedoch nur Gebrauch machen, soweit ihnen zuvor vom Kommanditaktionär Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilt wurden.

Die Kommanditaktionäre, die den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft eine Vollmacht und die notwendigen Weisungen erteilen möchten, können sich hierzu selbstverständlich auch des auf der Eintrittskarte zur Hauptversammlung befindlichen Formulars bedienen. Die Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter einschließlich der zu erteilenden Weisungen müssen bei der Gesellschaft bis zum Ablauf des 6. September 2020 (24:00 Uhr) unter der folgenden Adresse per Brief eingehen:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree | Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

Die Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist auch noch auf der Hauptversammlung, und zwar bis zu Beginn der Abstimmung, möglich.

d) Mehrere Bevollmächtigte

Bevollmächtigt der Kommanditaktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

e) Formulare

Formulare, die zur Erteilung einer Vollmacht sowie zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden können, erhalten Kommanditaktionäre zusammen mit der Eintrittskarte nach frist- und formgerechter Anmeldung und Nachweisübermittlung. Ferner findet sich ein ausdrucksfähiges Formular zur Vollmachten- und gegebenenfalls Weisungserteilung unter der Internet-Adresse

www.leonardoventure.com/aktionaeere-presse/hauptversammlungen.

Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung bei Vollmachtserteilungen, wenn sie durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen, einschließlich des Falls der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, diese Formulare zu verwenden. Formulare für die Vollmachten- und gegebenenfalls Weisungserteilung während der Hauptversammlung sind bei den Stimmkartenabschnitten enthalten, die auf der Hauptversammlung gegen die Eintrittskarte getauscht werden.

3. Rechte der Kommanditaktionäre

a) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG

Kommanditaktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss gemäß

§ 122 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG schriftlich (§ 126 BGB) an die Gesellschaft, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, zu richten. Es muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 Alt. 1 AktG spätestens am 13. August 2020 (24:00 Uhr) zugehen.

Die Adresse der Gesellschaft lautet wie folgt:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree I Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG, wonach die Antragsteller nachzuweisen haben, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Antrag halten, findet entsprechende – das heißt in angepasster Form – Anwendung.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Etwaige nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehende Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne des § 122 Abs. 2 AktG sind außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internet-Adresse

www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen zugänglich und werden den Kommanditaktionären mitgeteilt.

b) (Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge von Kommanditaktionären nach §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG

(Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung können durch Kommanditaktionäre bzw. deren Vertreter in der Hauptversammlung gestellt werden, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG zu Vorschlägen der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Kommanditaktionärs, einer Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über die Internet-Adresse

www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen zugänglich gemacht, wenn sie bis zum 23. August 2020 (24:00 Uhr) unter der Adresse:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree I Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

E-Mail: hv@leonardoventure.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG erfüllt sind.

c) Auskunftsrecht der Kommanditaktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG ist jedem Kommanditaktionär auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen von dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

4. Veröffentlichung auf der Internetseite

Diese Einberufung der Hauptversammlung, etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne von § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG sowie weitere Informationen sind über die Internet-Adresse www.leonardoventure.de unter dem Link www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen zugänglich.

Unterlagen der Gesellschaft können unter der Internet-Seite www.leonardoventure.de unter dem Link „Aktionäre & Presse“, „Finanzberichte“ eingesehen werden.

Kommanditaktionäre, die Unterlagen anfordern wollen, wenden sich bitte ausschließlich an folgende Adresse:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree I Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

E-Mail: hv@leonardoventure.de

Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Kommanditaktionäre und Kommanditaktionärsvertreter

Die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiegattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Kommanditaktionär ggf. benannten Kommanditaktionärsvertreters) auf Grundlage der in Deutschland

geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Kommanditaktionären und Kommanditaktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA wird durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Leonardo Venture Verwaltungs GmbH, diese wiederum durch ihren Geschäftsführer Herrn Marc Langner, vertreten.

Sie erreichen die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree | Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

E-Mail: hv@leonardoventure.de

Soweit die personenbezogenen Daten nicht von den Kommanditaktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die depotführende Bank die personenbezogenen Daten der Kommanditaktionäre an die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kommanditaktionäre und Kommanditaktionärsvertreter erfolgt ausschließlich für die Abwicklung ihrer Teilnahme an der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA speichert diese personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für den vorgenannten Zweck erforderlich ist beziehungsweise soweit die Gesellschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu speichern. Für die im Zusammenhang mit den Hauptversammlungen erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre.

Die Dienstleister der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA.

Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Kommanditaktionären und Kommanditaktionärsvertretern sowie Dritten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden Kommanditaktionäre und Kommanditaktionärsvertreter, die an der Hauptversammlung teilnehmen, unter Angabe des Namens, des Wohnorts, der Aktienzahl und der Besitzart in das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG aufzustellende Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung eingetragen. Diese Daten können von anderen Kommanditaktionären und Hauptversammlungsteilnehmern während der Hauptversammlung und von Kommanditaktionären bis zu zwei Jahre danach gemäß § 129 Abs. 4 AktG eingesehen werden. Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von

Kommanditaktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Kommanditaktionären wird auf die oben stehenden Erläuterungen verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Kommanditaktionäre und Kommanditaktionärsvertreter von der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen.

Diese Rechte können die Kommanditaktionäre und Kommanditaktionärsvertreter gegenüber der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree | Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

E-Mail: hv@leonardoventure.de

Zudem steht den Kommanditaktionären und Kommanditaktionärsvertretern gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Baden-Württemberg, in der die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA ihren Sitz hat, zu.

Mannheim, im Juli 2020

Leonardo Venture Verwaltungs GmbH
(alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der
Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA)

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Marc Langner

* * * * *

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree | Augustaanlage 32
68165 Mannheim